

Der AOK-Arbeitgeberpodcast

Änderungen bei der Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023 | Folge 1

Moderator: Hallo und herzlich willkommen zum AOK-Podcast für Arbeitgeber. In der heutigen ersten Folge werfen wir gemeinsam mit Herrn Klaus Herrmann, seines Zeichens Krankenkassenfachwirt bei der AOK, einen genauen Blick auf die Pflegeversicherung, ihre Beiträge und insbesondere die bevorstehenden Änderungen. Herr Herrmann, die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung steigen zum 1. Juli. Was genau ist der Grund für diese Reform?

Klaus Herrmann: Es sind genauer gesagt sogar drei Gründe. Erstens steht im Koalitionsvertrag, dass die aktuelle Bundesregierung das Thema Pflege angehen muss. Zum Zweiten sind es die Finanzen der Pflegeversicherung. Nachdem es immer mehr pflegebedürftige Menschen gibt und damit auch die Leistungsausgaben steigen, muss hier beim Beitragssatz einfach nachgesteuert werden. Und zum Dritten gibt es ja das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2022, in dem das Gericht gesagt hat, dass hier Eltern mit mehreren Kindern beim Pflegeversicherungsbeitrag einfach mehr Berücksichtigung finden müssen. Das heißt es muss hier einfach niedrigere Beiträge geben und deswegen hat man die Pflegereform jetzt angegangen.

Moderator: Wie genau sehen diese Änderungen aus? Es wird wahrscheinlich erstmal teurer?

Klaus Herrmann: Für die Arbeitgeber und Steuerberater beinhaltet die Pflegereform die Änderungen bei der Beitragssatzgestaltung in der Pflegeversicherung. Das bedeutet: Zum einen gibt es generell eine Erhöhung des Beitragssatzes. Durch die Erhöhung wird mit Mehreinnahmen von 6 Milliarden Euro jährlich in der Pflegeversicherung gerechnet. Zum anderen gibt es bei dem Beitragssatz nicht nur den Kinderlosenzuschlag, den wir ja bisher schon kennen in der Pflegeversicherung, sondern es gibt zukünftig auch einen Abschlag, wenn ich zwei oder mehr Kinder habe, die unter 25 Jahre sind. Und dieser Abschlag gilt so lange, bis die Kinder das 25. Lebensjahr vollendet haben. Das heißt also, der Arbeitgeber braucht hier einfach mehr Informationen und kann dann den Beitrag in der Pflegeversicherung durch sein Entgeltabrechnungsprogramm richtig berechnen.

Moderator: Dafür müssen diese Daten jetzt erstmal erfasst werden. Wen trifft's? Wer muss das machen?

Klaus Herrmann: Zuständig ist hier die so genannte beitragsabführende Stelle. Das wäre bei Arbeitnehmern der Arbeitgeber. Es gibt einige Versicherte, wo die Pflegekasse zuständig ist. Das wären zum Beispiel die freiwillig versicherten Selbstzahler. Es ist ein größerer Aufwand jetzt diese Informationen zu bekommen. Bisher war es ja nur

notwendig zu wissen, ob es mindestens ein Kind gibt oder nicht. Mehr musste ich nicht wissen. Jetzt muss ich wissen: Wie viele Kinder sind es? Wie alt sind die Kinder? Die sicherste Methode diese Informationen zu bekommen, ist natürlich sich einen Nachweis geben zu lassen. Also zum Beispiel die Geburtsurkunde und die Kopie davon zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Und dann habe ich alles was ich für den richtigen Beitragssatz brauche.

Moderator: Klingt aufwändig...

Klaus Herrmann: Der Gesetzgeber ist sich bewusst, dass das ein großer Aufwand ist und hat deswegen das so genannte „Vereinfachte Nachweisverfahren“ hier mit ins Leben gerufen. Bedeutet: Ich als Arbeitgeber muss nur meinen Arbeitnehmer darauf hinweisen und sagen: „Lieber Arbeitnehmer, ich brauch bitte von dir einen Nachweis über deine Kinder.“ Und der Arbeitnehmer kann mir das dann formlos zur Verfügung stellen. Ich empfehle Ihnen, nutzen Sie hier die Selbstauskunft, die als Muster auf unserem Fachportal für Arbeitgeber zum Download zur Verfügung steht. Da haben Sie alle Informationen drauf und können das dann zu ihren Entgeltunterlagen nehmen.

Moderator: Wie lange gilt dieses vereinfachte Verfahren?

Klaus Herrmann: Dieses vereinfachte Verfahren gilt so lange wie das digitale Verfahren noch nicht existiert, denn man will ja im Jahr 2025 ein digitales Verfahren anbieten, damit sie als Arbeitgeber von dieser Nachweispflicht einfach entlastet sind. Sie können dann 2025 diese Informationen digital abrufen.

Moderator: Bis dahin gilt das vereinfachte Verfahren. Könnte ich als Arbeitgeber die Info zu den Kindern auch mündlich entgegennehmen?

Klaus Herrmann: Ich empfehle ihnen, die Information nicht mündlich entgegenzunehmen, denn sowas kann ja nie bewiesen werden, was da dann an Informationen geflossen sind, oder eben nicht geflossen sind. Nehmen Sie hier immer einen schriftlichen Nachweis. Also die vorhin schon genannte Selbstauskunft auf unserem Fachportal für Arbeitgeber. Die ist sicher eine relativ einfache Möglichkeit Informationen zu sammeln. Oder nehmen Sie die Nachweise entgegen.

Moderator: Herr Herrmann ich bedanke mich ganz herzlich für dieses kurzweilige Interview!

Klaus Herrmann: Und ich wünsche unseren Zuhörerinnen und Zuhörern viel Erfolg bei der Umsetzung. Ihre AOK unterstützt sie gerne dabei.

Moderator: Das war die erste Folge des AOK-Arbeitgeberpodcast zur Pflegeversicherung. In der nächsten Folge beleuchten wir die Situation für freiwillig

Versicherte und für Steuerberater. Das vereinfachte Nachweisverfahren und was bei Adoptiv-, Stief- und Pflegekindern zu beachten ist.

Sie wünschen sich noch mehr Informationen zur Sozialversicherung? Schauen Sie auch gerne auf dem Firmenkundenportal der AOK für Arbeitgeber unter aok.de/arbeitgeber vorbei. Dort finden Sie unseren Arbeitgeber Newsletter „gesundes Unternehmen“. Hier erhalten Sie einmal im Monat kostenfrei Informationen aus den Themenbereichen Sozialversicherung und Gesundheit im Betrieb sowie zu Angeboten und Leistungen der Gesundheitskasse speziell für Arbeitgeber.

Vielen Dank und bis zum nächsten Mal. Ihre AOK – Die Gesundheitskasse.